
Streichung eines Listenkandidaten – Ein Wahlfehler?

Von Jörn Ipsen, Osnabrück

I. Der Fall Samtleben

Bei den Wahlen zum Sächsischen Landtag am 31. August 2014 errang die Alternative für Deutschland (AfD) mit 159.611 Listenstimmen 9,7% der Gesamtstimmenzahl, was 14 Mandaten entsprach. Die AfD hatte eine vom Landespartei-tag beschlossene Landesliste eingereicht, auf der das Parteimitglied Arvid Samtleben auf Platz 14 stand. Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses der AfD wurde durch die beiden Vertrauensleute das Parteimitglied Samtleben von der Liste gestrichen mit der Folge, dass der nächstplatzierte Listenbewerber aufrückte. Da auf die AfD bei den Wahlen exakt 14 Mandate entfielen, zog der nunmehr auf Platz 14 vorgerückte Listenbewerber in den Landtag ein. Der Landeswahlausschuss hatte die Liste trotz der Streichung des Parteimitglieds Samtleben als zulässig angesehen.

II. Das Echo in den Medien

Mit zweijähriger Verspätung entstand eine insbesondere vom *SPIEGEL* angeregte Diskussion darüber, ob der Sächsische Landtag ordnungsgemäß zusammengesetzt sei. Namhafte Vertreter des Staatsrechts äußerten gegenüber Medien die Überzeugung, dies sei aufgrund der Streichung des Parteimitglieds Samtleben nicht der Fall und müsse zwingend zu Neuwahlen führen. Die bisher fehlende Entscheidung der Wahlprüfungsbeschwerde wurde als typisch dafür angesehen, dass der Landtag in eigener Sache entscheide.

III. Wahlfehler und Wahlfehlerfolgen

Das Grundgesetz beschränkt sich darauf, die Wahlprüfung zur Sache des Bundestages zu erklären (Art. 41 Abs. 1 Satz 1 GG), gegen die Entscheidung des Bundestages die Beschwerde zum

Bundesverfassungsgericht zuzulassen (Art. 41 Abs. 2 GG) und das Nähere bundesgesetzlicher Regelung vorzubehalten (Art. 41 Abs. 3 GG). Das Wahlprüfungsgesetz vom 12.03.1951 beschränkt sich im Wesentlichen auf prozedurale Vorschriften für die Wahlprüfung, sodass das materielle Wahlprüfungsrecht gesetzlich nicht geregelt ist. Insbesondere fehlt es an einer gesetzlichen Fixierung möglicher „Wahlfehler“, die ggf. die Ungültigerklärung einer Wahl bzw. die Feststellung des Mandatsverlustes zur Folge haben können. In Art. 45 der Sächsischen Verfassung ist der Wortlaut des Art. 41 GG mit dem Unterschied übernommen worden, dass die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zulässig ist. Insofern können die vom Bundesverfassungsgericht zu Art. 41 GG entwickelten Grundsätze auch auf das Wahlprüfungsrecht in Sachsen angewandt werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat 1993 festgestellt, dass Wahlfehler nicht nur von amtlichen Wahlorganen, sondern auch von Dritten begangen werden können, soweit diese unter Bindung an wahlgesetzliche Anforderungen kraft Gesetzes Aufgaben bei der Organisation einer Wahl erfüllen.¹ Das bedeutet konkret, dass auch die innerparteilichen Wahlverfahren für die Vertreterversammlung bzw. die Kandidatenaufstellung durch die Wahlorgane auf Gesetzesverstöße zu prüfen sind. Damit ist der gesamte innerparteiliche Willensbildungsprozess im Vorfeld der Bundestagswahlen der Nachprüfung durch die staatlichen Wahlorgane unterworfen. Ein in diesen Verfahren festgestellter Wahlfehler ist jedoch nur dann relevant, wenn er auf die Sitzverteilung von Einfluss sein könnte.² Im Gegensatz zu der in einer Entscheidung vom Hamburger Verfassungsgericht vertretenen Auffassung³ ist die Ungültigkeit der Wahl nicht als Sanktion für einen besonders schweren Wahlfehler misszuverstehen; sie ist – wie die Erklärung des Sitzverlustes – auf den Fall